



Aktuelles aus dem Wirtschaftsrecht

## Inhalt

### Privates Wirtschaftsrecht

- ▶ Verlängerung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes im Bundesgesetzblatt
  - ▶ Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität vorgelegt
  - ▶ Verlängerung der COVID-19-Ausnahmeregelungen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht im Bundesgesetzblatt
  - ▶ Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Wettbewerbs- und Gewerberecht
  - ▶ Referentenentwurf mit BGB und Änderungen zum EGBGB
  - ▶ Referentenentwurf zu vertragsrechtlichen Aspekten der Bereitstellung digitaler Inhalte u. a.
- ▶ Versicherungsvermittler: Bevorstehender Brexit; Informationen der FCA; TPR Verfahren
  - ▶ WEG Verwalter: Zertifizierung nach dem Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz (WEMoG); WEMoG im BGBl. verkündet
  - ▶ Syndikusanwälte: Bundesregierung beschließt Evaluierungsbericht zum Syndikusgesetz
  - ▶ Fragebogen zum BDSG

### Öffentliches Wirtschaftsrecht

## Privates Wirtschaftsrecht

Verlängerung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes im

## Bundesgesetzblatt

Im Bundesgesetzblatt, Teil I, vom 22.10.2020, S. 2186, ist die Verlängerung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz veröffentlicht. Durch Änderung von § 28 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes durch das Gesetz zur Änderung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes wird die Geltungsdauer bis zum 31.12.2023 verlängert. Das Gesetz ist damit am 23.10.2020 in Kraft getreten.

Link zum aktuellen KapMuG mit geändertem § 28: [https://www.gesetze-im-internet.de/kapmug\\_2012/](https://www.gesetze-im-internet.de/kapmug_2012/)

## Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität vorgelegt

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und das Bundesministerium der Finanzen haben einen [Referentenentwurf](#) für ein Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – FISG) erstellt. Der Entwurf setzt den vor Kurzem vorgestellten Aktionsplan zur Stärkung von Bilanzkontrolle und Finanzmarktaufsicht in legislative Maßnahmen um.

Das zweistufige auf Mitwirkung der geprüften Unternehmen ausgerichtete Bilanzkontrollverfahren bleibt für die Stichprobenprüfung erhalten, darüberhinausgehende Prüfungen werden grundsätzlich der BaFin zugewiesen und diese mit zusätzlichen Befugnissen ausgestattet (vgl. Artikel 1, Änderung des WpHG). Das Bundesfinanzministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesjustizministerium eine privatrechtlich organisierte Einrichtung zur Prüfung von Verstößen gegen Rechnungslegungsvorschriften durch Vertrag anerkennen. Die Transparenz des Verfahrens soll durch Bekanntmachungen erhöht, zusätzliche Bußgelder eingeführt werden.

Im Handelsgesetzbuch sollen die bisherigen Wahlrechte aus der Verordnung zur Abschlussprüfung aufgehoben werden (vgl. Artikel 11), die Höchstlaufzeit von Mandaten zur Abschlussprüfung bei kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften und diesen gleichgestellten Personenhandelsgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse sind, auf zehn Jahre begrenzt werden. Die Haftung der Abschlussprüfer, seiner Gehilfen und der bei der Prüfung mitwirkenden gesetzlichen Vertreter einer Prüfungsgesellschaft sollen verschärft werden, die Haftungshöchstgrenzen stark erhöht werden. Kapitalgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse sind (und gleichgestellte Personenhandelsgesellschaften) müssen künftig über einen Prüfungsausschuss verfügen, für dessen Zusammensetzung geänderte Regelungen gelten sollen.

Die vorgeschlagene Änderung des Aktiengesetzes (vgl. Artikel 15) enthält u. a. die Verpflichtung zur Einrichtung eines angemessenen und wirksamen internen Kontrollsystems und eines entsprechenden Risikomanagementsystems für börsennotierte Aktiengesellschaften, geänderte Vorgaben für den Aufsichtsrat von Unternehmen im öffentlichen Interesse sowie Änderungen zur Abschlussprüfung

Darüber hinaus soll im Geldwäschegesetz (vgl. Artikel 9) die Befugnis der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zum automatisierten Abruf von bei den Finanzbehörden vorliegenden Grunddaten zu Steuerpflichtigen erweitert werden. Zudem sind Änderungen des Publizitätsgesetzes, des Umwandlungsgesetzes, des SE-Ausführungsgesetzes, des GmbHG, des Genossenschaftsgesetzes sowie weiterer Gesetze vorgesehen.

## Verlängerung der COVID-19-Ausnahmeregelungen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht im Bundesgesetzblatt

Die Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRGenRCOVVV) ist im Bundesgesetzblatt, Teil I, vom 28.10.2020, Seite 2258, veröffentlicht worden und am 29.10.2020 in Kraft getreten. Damit verlängern sich die Erleichterungen für Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Europäische Gesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, Verein und Stiftung im Hinblick auf Haupt-/Mitgliederversammlungen und Beschlussfassungen sowie die Ausnahmvorschrift für das Umwandlungsgesetz gemäß §§ 1 bis 5 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie bis zum 31.12.2021.

Link zum Bundesgesetzblatt ([Leseversion](#)).

Die [Begründung](#) der Verordnung wurde in der Fassung des Entwurfs im Bundesanzeiger am 28.10.2020 bekannt gemacht.

## **Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Wettbewerbs- und Gewerberecht**

Das BMJV hat den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Wettbewerbs- und Gewerberecht veröffentlicht, mit dem die sog. „Omnibusrichtlinie“ (Teil des New Deal for Consumers) in deutsches Recht umgesetzt werden soll. Diese „Omnibusrichtlinie“, mit der mehrere verbraucherrechtliche EU-Richtlinien geändert wurden, wird vom BMJV als Modernisierungsrichtlinie bezeichnet. Sie ist bis zum 28.11.2021 in deutsches Recht umzusetzen. Inhaltlich geht es um mehr Transparenz bei Onlinemarktplätzen (Rankings, Bewertungen), Influencermarketing, einen UWG-Schadenersatzanspruch für Verbraucher, die durch bestimmte fahrlässige oder vorsätzliche unlautere geschäftliche Handlungen geschädigt worden sind, Einführung eines Unlauterkeitstatbestandes zur Vermarktung wesentlich unterschiedlicher Waren als identisch (§ 5 Absatz 3 Nummer 2 UWG-E; "Dual Quality") sowie neue Bußgeldvorschriften bei grenzüberschreitenden Verstößen und Verschärfung der Regelungen in der Gewerbeordnung zu Wanderlagern, insbesondere bzgl. Kaffeefahrten.

Neben dem hier angesprochenen Gesetz zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Wettbewerbs- und Gewerberecht gibt es zeitgleich den Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs pp. in Umsetzung der EU-Richtlinie zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union, der andere Teile dieser Richtlinie betrifft. In diesem BGB-Änderungsgesetz werden neue Informationspflichten für Online-Marktplätze vorgeschrieben (siehe nächster Beitrag), die dann bei Verstößen über die neuen UWG-Regelungen sanktioniert werden.

## **Referentenentwurf mit BGB und Änderungen zum EGBGB**

Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erfolgt in Umsetzung der EU-Richtlinie zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union.

Damit sollen in erster Linie die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinien 98/6/EG, 2005/29/EG und 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 7; nachfolgend: Richtlinie) umgesetzt werden, soweit durch sie die Richtlinie (EU) 2011/83 (nachfolgend: Verbraucherrechterichtlinie) und die Richtlinie 93/13/EWG (nachfolgend: Klauselrichtlinie) geändert wurden.

Bis zum 28.11.2021 (Umsetzungsfrist) sind folgende wesentliche Änderungen im BGB und im EGBGB vorzunehmen:

- Ergänzungen im Hinblick auf Verträge über digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen, für die der Verbraucher keinen Preis zahlt, sondern personenbezogene Daten zur Verfügung stellt. Der Anwendungsbereich der Verbraucherrechterichtlinie wurde insoweit erweitert und spezifische Regelungen für diese Konstellationen eingefügt.

- Die Einführung von Informationspflichten für Betreiber von Online-Marktplätzen. Diese betreffen u. a. die Offenlegung der Hauptparameter für die Festlegung des dem Verbraucher auf eine Suchanfrage präsentierten Rankings, die Unternehmereigenschaft des konkreten Anbieters oder die Anwendbarkeit des Verbraucherschutzrechts.

-Die Anpassung und Erweiterung der Informationspflichten für Unternehmer vor dem Abschluss von Verbraucherverträgen. Insbesondere soll die Pflicht für Unternehmer eingeführt werden, gegebenenfalls darüber zu informieren, dass sie ihre Preise aufgrund automatisierter Entscheidungsfindung personalisieren.

-Die Einführung einer Verbotsnorm und einer Bußgeldvorschrift im EGBGB, die es dem Bundesamt für Justiz ermöglichen, weitverbreitete Verstöße gegen die Verbraucherrechterichtlinie oder die Klauselrichtlinie im Sinne der Verordnung (EU) 2017/2394 (CPC-VO) im Rahmen von koordinierten Aktionen im Sinne der CPC-VO mit einer Geldbuße zu ahnden.

## Referentenentwurf zu vertragsrechtlichen Aspekten der Bereitstellung digitaler Inhalte u. a.

Mit dem Entwurf soll die Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.05.2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen (ABl. L 136 vom 22.05.2019, S. 1; L 305 vom 26.11.2019, S. 62 - nachfolgend: Richtlinie Digitale Inhalte) umgesetzt werden.

Die Richtlinie Digitale Inhalte dient der Harmonisierung von Kernbereichen des Verbrauchervertragsrechts über digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen und ist bis zum 01.07.2021 ins nationale Recht der Mitgliedstaaten umzusetzen.

Die Vorgaben der Richtlinie sollen im Wesentlichen in einem neu zu schaffenden Titel des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) umgesetzt werden (§§ 327 bis 327u BGB-E), mithin im Allgemeinen Teil des Schuldrechts. Ein Teil der Umsetzung erfolgt ferner durch eine Änderung von § 312 BGB. Ergänzend werden im Besonderen Teil des Schuldrechts Vorschriften zum Verhältnis der Umsetzungsregelungen zu den Bestimmungen des Besonderen Teils des Schuldrechts für die einzelnen Vertragstypen eingefügt. Darüber hinaus wird in das Unterlassungsklagengesetz ein Verweis auf die Umsetzungsbestimmungen der §§ 327 ff. BGB-E aufgenommen.

Der Anwendungsbereich der Regelungen ist - bis auf die Bestimmungen zum Rückgriff des Unternehmers - auf Verbraucherverträge beschränkt. Neben Verträgen über digitale Produkte, die gegen Zahlung eines Preises bereitgestellt werden, sind auch Verträge, bei denen mit "Daten bezahlt wird", erfasst. Die Bestimmungen finden sowohl Anwendung auf Verträge zum einmaligen Leistungsaustausch als auch auf Dauerschuldverhältnisse. Vom Anwendungsbereich ausgenommen sind u. a. Verträge über elektronische Kommunikationsdienste, Finanzdienstleistungen oder Glücksspiele sowie Behandlungsverträge und Verträge über Informationen, die dem Informationsweiterverwendungsgesetz unterfallen. Eine weitere Ausnahme betrifft freie und quelloffene Software.

Kern des Entwurfs sind die Bestimmungen zum Umfang der Pflicht des Unternehmers zur mangelfreien Leistung. Ein Mangel eines digitalen Produkts kann sich bei Abweichungen von vertraglich frei zu vereinbarenden, sog. subjektiven Anforderungen ergeben; ferner bei Abweichungen von sog. objektiven Anforderungen, von denen vertraglich nur unter eingeschränkten Voraussetzungen abgewichen werden kann. Wegen der herausgehobenen Bedeutung gesondert geregelt ist die Pflicht des Unternehmers zur regelmäßigen Aktualisierung des digitalen Produkts. Verbraucherinnen und Verbraucher haben im Falle eines Mangels des digitalen Produkts neben dem Anspruch auf Nacherfüllung sowohl das Recht auf Vertragsbeendigung als auch das Recht zur Minderung; ferner können sie Schadensersatz und Aufwendungsersatzansprüche geltend machen.

## Öffentliches Wirtschaftsrecht

### Versicherungsvermittler: Bevorstehender Brexit; Informationen der FCA; TPR Verfahren

Anlässlich des bevorstehenden Brexits informiert die FCA über das sog. Temporary Permission Regime (TPR) für Versicherungsvermittler, die weiterhin in GB tätig sein wollen.

Mit dem TPR können betroffene Unternehmen, die von Deutschland aus Versicherungsgeschäfte in UK betreiben, ab dem Ende der Übergangszeit in Großbritannien weiterarbeiten. UK wird diesen Unternehmen Zeit einräumen, bei Bedarf eine Genehmigung in UK zu erhalten. Dafür muss die FCA benachrichtigt werden, dass von dem TPR Gebrauch gemacht werden soll. Diejenigen, die bereits die Fortführung ihrer Tätigkeit der FCA gemeldet haben, erhalten Mitteilungen darüber, wie sie sich vorbereiten sollen.

Die FCA macht darauf aufmerksam, dass das TPR-Verfahren seit dem 30.09.2020 wieder möglich ist.

Am 23.09.2020 hat die FCA ein Konsultationspapier zu ihren allgemeinen Erwartungen/Pflichten an internationale Unternehmen veröffentlicht, für die eine FCA-

Genehmigung erforderlich ist. Diese sind zu erfüllen, wenn das Unternehmen dauerhaft in GB weiterhin tätig sein möchte. Von allen Firmen, die eine britische Genehmigung beantragen, wird erwartet, dass sie einen aktiven Geschäftssitz in Großbritannien haben. Die FCA nimmt derzeit einen umfangreichen Datenabgleich vor.

Weitere Informationen sind auf der [Website der FCA](#) zu finden und bei weiteren Fragen kann das Contact Center der FCA (Frau Joanna Legg ([Joanna.Legg2@fca.org.uk](mailto:Joanna.Legg2@fca.org.uk)) und Herr Azhar Rizvi ([Azhar.Rizvi@fca.org.uk](mailto:Azhar.Rizvi@fca.org.uk))) behilflich sein.

## **WEG Verwalter: Zertifizierung nach dem Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz (WEMoG); WEMoG im BGBl. verkündet**

Das Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz – WEMoG vom 16.10.2020 wurde im Bundesgesetzblatt vom 22.10.2020 verkündet. Dieses sieht Änderungen im Wohnungseigentumsgesetz (WEG) vor. Die Änderungen im WEG treten überwiegend am 01.12.2020 in Kraft.

Das WEMoG sieht in § 19 Abs. 2 Nr. 6 unter bestimmten Voraussetzungen die Bestellung eines durch die IHK zertifizierten WEG-Verwalters vor. Einzelheiten ergeben sich aus § 26a WEMoG. Das BMJV wird in § 26a Abs. 2 ermächtigt, nähere Bestimmungen über die Prüfung zum zertifizierten Verwalter, insbesondere zu Inhalt und Verfahren der Prüfung, in einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung zu regeln. Das Inkrafttreten von § 19 Abs. 2 Nr. 6 WEG erfolgt gem. § 48 Abs. 4 Satz 1 WEG zum 01.12.2022.

## **Syndikusanwälte: Bundesregierung beschließt Evaluierungsbericht zum Syndikusgesetz**

Der Gesetzgeber hat 2016 nach einem Urteil des Bundessozialgerichts vom April 2014 das Recht der Syndikusanwälte neu geregelt. Das Bundessozialgericht hatte entschieden, dass eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für Syndikusrechtsanwälte nicht möglich sei. Daraufhin stellte die neue gesetzliche Regelung, die Möglichkeit einer solchen Befreiung wieder her, indem der Beruf des Syndikusrechtsanwalts als eine Ausprägung des Rechtsanwaltsberufs ausgestaltet wurde. Das Bundesjustizministerium (BMJV) hat zu den möglichen Auswirkungen dieser Regelungen nun einen ersten Evaluierungsbericht vorgelegt, der am 21.10.2020 von der Bundesregierung beschlossen wurde. Die vom BMJV durchgeführte Evaluierung deckt den Erhebungszeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2018 ab. Grundlage für die Evaluierung war die Befragung der Anwender der neuen Regelungen. Inhaltlich wurde im Rahmen der Evaluierung untersucht, ob die nun gesetzlich geregelten, besonderen Zulassungsanforderungen sachgerechte und praktikable Anforderungen an die tätigkeitsbezogene Zulassung der Syndikusanwälte darstellen. Hinsichtlich der Befreiungspraxis in der gesetzlichen Rentenversicherung wurde überprüft, ob das gesetzgeberische Ziel einer weitestgehenden Aufrechterhaltung des früheren status quo erreicht wurde. Das BMJV kommt zu dem Ergebnis, dass sich das Gesamtkonzept der gesetzlichen Regelung des Berufs der Syndikusrechtsanwälte bewährt hat. Bedarf für geringfügige gesetzliche Anpassungen gäbe es lediglich bei den Formvorgaben des § 46a Abs. 3 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung sowie zur Regelung von Fällen, in denen die Syndikustätigkeit für eine im Voraus begrenzte Zeit vorübergehend unterbrochen und eine berufsfremde Tätigkeit aufgenommen wird.

## **Fragebogen zum BDSG**

Zur Evaluierung des BDSG hat das BMI einen Fragebogen entwickelt. Dieser sollte ausgefüllt bis zum 15.01.2021 an das BMI - [evaluation.bdsг@bmi.bund.de](mailto:evaluation.bdsг@bmi.bund.de) – zurück gesandt werden. Der Fragebogen kann auf Anfrage zugeschickt werden.